



Klasse 4HSD der HEW 19 Starzergasse

# Handyverbot in Volksschulen

Gültig: In allen Volksschulen, Land Österreich  
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

## Präambel/Grundsatz:

Durch Handys werden Kinder leichter abgelenkt und ihre Leistungsfähigkeit verringert sich um ihr eigentliches Potenzial. Ohne diese sind sie leistungsfähiger und kommunikativer.

## §1 Inhalt:

Kinder dürfen ihre Handys nicht mit in das Schulgebäude mitnehmen.

## Begriffsbestimmung:

Unter Handys sind Smartphones und Aufklapphandys gemeint.  
Kinder sind Minderjährige, die eine österreichische Pflichtschule besuchen.

## Ausgenommen:

Die LehrerInnen verpflichten sich vor den Schülern sich nicht mit deren Handys sich zu beschäftigen, außer es handelt sich um einen Notfall.  
Der/Die Direktorin versucht außerhalb ihres Büros ebenfalls zu vermeiden Ihr Handy zu benutzen, außer es handelt sich um einen Notfall.

## §2 Verantwortungsregelung:

Die LehrerInnen verpflichten sich vor den Schülern sich nicht mit deren Handys sich zu beschäftigen, außer es handelt sich um einen Notfall.  
Der/Die Direktorin versucht außerhalb ihres Büros ebenfalls zu vermeiden Ihr Handy zu benutzen, außer es handelt sich um einen Notfall.  
Die SchülerInnen verpflichten sich kein Handy mit in das Schulgebäude mit zu nehmen.

## §3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Die LehrerInnen, die gegen das Gesetz verstoßen, müssen eine Geldstrafe von 35 Euro zahlen.  
Die SchülerInnen, die gegen das Gesetz verstoßen müssen deren Eltern eine Summe von 70 Euro zahlen.





- keine Angabe -



